



HESSISCHER LANDTAG

13. 10. 2025

Plenum

Gesetzentwurf

Landesregierung

Zweites Gesetz zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 9. Oktober 2025 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 24. September 2025 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor.

Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von der Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales vertreten.

A. Problem

Durch das Inkrafttreten des neugefassten Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) und des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG) sind einzelne Gesetzesverweisungen und Begrifflichkeiten im Staatsvertrag nicht mehr zutreffend und müssen angepasst bzw. ergänzt werden. Weiterer Änderungsbedarf ergibt sich zudem durch das neue Marktüberwachungsgesetz vom 9. Juni 2021 (MüG), welches der Durchführung der neuen EU-Marktüberwachungsverordnung (Verordnung (EU) 2019/1020) dient und bisher im ProdSG enthaltene Bestimmungen in einem eigenen Gesetz neu fasst.

Zusätzlich müssen im Rahmen dieses Änderungsabkommens Aufgaben, die bereits im Konzeptpapier von 2013 niedergelegt wurden und von der ZLS in den letzten Jahren wie vereinbart nach und nach übernommen worden sind, staatsvertraglich fixiert werden. So werden die neuen Aufgaben der ZLS aufgrund des geänderten Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe in das geänderte Abkommen aufgenommen. Ebenso wurde die Zulassung von Prüfstellen für Tanks nach der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt neu geregelt und war als neue Vollzugsaufgabe der Bundesländer unter Ausnutzung vorhandener Synergien neu zu regeln. Im gleichen Zug wird der Vertragstext um veraltete Textbausteine, die ihre Bedeutung für die heutige Arbeit der ZLS verloren haben, bereinigt.

B. Lösung

Die geänderten Rechtsgrundlagen sowie der geänderte Aufgabenzuschnitt der ZLS musste in den bestehenden Staatsvertrag übernommen werden, sodass ein Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik notwendig war.

In den Fachministerkonferenzen ASMK und FMK wurde die Änderung des Abkommens vorbereitet und durch Umlaufbeschluss von den Ländervetretern ratifiziert. In Hessen kann das Abkommen zur Änderung des Staatsvertrages nur durch die Zustimmung des Landtags gemäß Artikel 103 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen wirksam werden. Es bedarf daher der vorliegenden gesetzlichen Regelung.

C. Befristung

Das Gesetz soll unbefristet gelten, da auch der Staatsvertrag keiner Befristung unterliegt.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr 2025	31.115 Euro		31.115 Euro	
Einmalig im Haushaltsjahr 2026	32.316 Euro		32.316 Euro	
Laufend ab Haushaltsjahr 2027	33.795 Euro		33.795 Euro	

Die Mittel werden im Haushaltsentwurf 2026 für den Epl. 08 berücksichtigt.

2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

Keine.

3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

Die Mittel werden in der mehrjährigen Finanzplanung im Epl. 08 berücksichtigt

4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Zweites Gesetz
zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens
über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik^{*)}**

Vom

§ 1

Dem vom 28. August 2024 bis 12. Mai 2025 unterzeichneten Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik vom 16. und 17. Dezember 1993 (GVBl. 1994 I S. 699), zuletzt geändert durch Abkommen vom 13. Juli 2015 bis 3. November 2015 mit Gesetz vom 18. Mai 2016 (GVBl. 2016 S. 62, 63), wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

§ 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem § 3 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen bekannt zu geben.

^{*)} Ändert FFN Anhang Staatsverträge Nr. 53

Begründung:**A. Allgemeiner Teil****Notwendigkeit und Zielsetzung des Änderungsabkommens**

Die Änderung des (staatsvertraglichen) Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) verfolgt folgende Zielsetzungen:

Durch das Inkrafttreten des neugefassten Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) und des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG) sind einzelne Gesetzesverweisungen und Begrifflichkeiten im Staatsvertrag nicht mehr zutreffend und müssen angepasst bzw. ergänzt werden.

Weiterer Änderungsbedarf ergibt sich zudem durch das neue Marktüberwachungsgesetz vom 9. Juni 2021 (MüG), das der Durchführung der neuen EU-Marktüberwachungsverordnung (Verordnung (EU) 2019/1020) dient. Die bisher im ProdSG enthaltenen Bestimmungen zum Recht der Marktüberwachung wurden entnommen und in einem eigenen Gesetz, dem MüG, neu gefasst.

Zusätzlich werden im Rahmen dieses Änderungsabkommens Aufgaben, die bereits im Konzeptpapier von 2013 niedergelegt wurden und von der ZLS in den letzten Jahren wie vereinbart nach und nach übernommen worden sind, staatsvertraglich fixiert. So werden die neuen Aufgaben der ZLS aufgrund des zuletzt am 2. März 2023 geänderten Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe in das geänderte Abkommen aufgenommen. Das Konzeptpapier „Optimierung des Vollzugs im Bereich des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes – Konzept für eine Zentralstelle der Länder für Marktüberwachung unter dem Dach der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik“ wurde erstmals im September 2009 von der ZLS erstellt und beinhaltete Aufgaben im Bereich der Marktüberwachung, die, beginnend ab dem 1. Januar 2013, bis 2017 auf die ZLS übertragen wurden. Das Konzeptpapier wurde in verschiedenen Gremien der Länder (Arbeitsausschuss Marktüberwachung (AAMü), Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) sowie dem Beirat der ZLS) vorgestellt, diskutiert und letztlich beschlossen. Im gleichen Zug wird der Vertragstext um veraltete Textbausteine bereinigt, die ihre Bedeutung für die heutige Arbeit der ZLS verloren haben.

Außerdem soll bei der ZLS eine neue Vollzugsaufgabe staatsvertraglich verankert werden. So soll mit Wirkung vom 1. Januar 2026 die Zulassung von Prüfstellen für Tanks nach der Gefahrstoffverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt übernommen werden.

Im Rahmen des Aufgabenbereichs „Sprengen“ soll die ZLS die Richtlinienvertretung und dazugehörige Marktüberwachungsaufgaben übernehmen.

B. Besonderer Teil**Zu § 1 (Änderung des Abkommens)**

Den unter A. beschriebenen Zielsetzungen wurde mit dem von den Fachministerkonferenzen zugestimmten und von der Hessischen Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales am 28. August 2024 in Wiesbaden für das Land unterzeichneten Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik Rechnung getragen.

In Hessen kann das Abkommen nur durch die Zustimmung des Landtags in Form eines Zustimmungsgesetzes wirksam werden. Deshalb ist ein Zustimmungsgesetz gemäß Art. 103 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen notwendig.

Zu § 2 (Inkrafttreten des Änderungsabkommens)

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Der Staatsvertrag kann erst in Kraft treten, wenn zuvor von allen vertragschließenden Ländern die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und eine entsprechende Zuleitung der Mitteilung an das Sitzland der ZLS erfolgt ist. Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens gem. seinem § 3 Satz 1 wird dann im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben.

Wiesbaden, 9. Oktober 2025

Der Hessische Ministerpräsident

Boris Rhein

Die Hessische Ministerin für Arbeit,
Integration, Jugend und Soziales

Heike Hofmann

Anlage

**Abkommen zur Änderung des Abkommens
über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik**

**Abkommen
zur Änderung des Abkommens
über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen
– nachstehend „Länder“ genannt –

schließen, vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, nachstehendes Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik:

§ 1
Änderung
des Abkommens
über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik

Das Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik vom 16. Dezember 1993, das zuletzt durch Abkommen vom 20. Juli 2015 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Tätigkeit der ZLS hat zum Ziel, im Rahmen

1. des allgemeinen Produktsicherheitsrechts und des besonderen Produktsicherheitsrechts in den folgenden Bereichen:

- a) Aerosolpackungen,
- b) umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen,
- c) Maschinen,
- d) Spielzeug,
- e) Sportboote und Wassermotorräder,
- f) einfache Druckbehälter,
- g) Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen,
- h) Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt,
- i) Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge,
- j) Druckgeräte,
- k) persönliche Schutzausrüstungen und
- l) Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe,

2. des Gefahrgutbeförderungsgesetzes und der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen,

3. des Sprengstoffrechts,

4. der Abkommen der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union mit Drittstaaten über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen,

5. des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen und der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen sowie

6. der Rohrfernleitungsverordnung,

in der jeweils gültigen Fassung, den in der Bundesrepublik Deutschland erreichten Stand der Produkt- und Anlagensicherheit sowie des Arbeitsschutzes zu halten und zu verbessern, auch im Hinblick auf den sicheren Transport gefährlicher Güter. ²Die Tätigkeit der ZLS im Rahmen der Abkommen der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union mit Drittstaaten über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen hat darüber hinaus zum Ziel, inländischen Prüf- und Zertifizierungsstellen die Möglichkeit zu eröffnen, nach dem Recht der Drittstaaten zu prüfen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die ZLS vollzieht die Aufgaben der Länder im Bereich der Befugniserteilung, Anerkennung, Zulassung, Notifizierung und Benennung sowie der Überwachung und Aufsicht von

1. Konformitätsbewertungsstellen und GS-Stellen nach dem Produktsicherheitsrecht, soweit die unter Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Bereiche betroffen sind,
2. benannten Stellen nach dem Sprengstoffrecht,
3. benannten Stellen und zugelassenen Prüfstellen nach der Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung,
4. Prüfstellen für Rohrfernleitungsanlagen nach der Rohrfernleitungsverordnung sowie
5. Prüfstellen als zugelassene Überwachungsstellen nach dem Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen sowie der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen.

²Der ZLS obliegen hierbei insbesondere auch folgende Aufgaben:

1. Erarbeitung von Anforderungen, die an die in Satz 1 genannten Stellen zu stellen sind,
2. Erstellung von Gutachten auf Antrag im Einzelfall,
3. Erarbeitung von Leitlinien für die Anforderungen sowie Anerkennung von Regelwerken, die bei der Prüfung, Inspektion und Zertifizierung zu beachten sind.“

c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Gemeinschaft“ die Wörter „oder der Europäischen Union“ eingefügt.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Die ZLS vollzieht die koordinierenden Aufgaben der Marktüberwachungsbehörden der Länder insbesondere im Sinne von Artikel 13, Artikel 30, Artikel 32, Artikel 34 und Artikel 35 der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.06.2019, S. 1) im Rahmen der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 genannten Bereiche. ²Der ZLS obliegen hierbei insbesondere folgende Aufgaben:

1. zentraler Ansprechpartner für oberste Marktüberwachungsbehörden anderer Mitgliedstaaten,
 2. zentraler Ansprechpartner für die Generalzolldirektion für alle Fragen der Marktüberwachung,
 3. Bereitstellung der für die Marktüberwachung erforderlichen Normen,
 4. Koordinierung von formellen Einwänden der Länder gegen harmonisierte Normen,
 5. Ansprechpartner für die Produktinforestellen der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung,
 6. Koordinierung der Geräteuntersuchungsstellen der Länder und Geschäftsstelle des Arbeitskreises der Geräteuntersuchungsstellen der Länder,
 7. Koordinierung und Unterstützung der Marktüberwachung bei der Überwachung des Online-Handels,
 8. Erarbeitung von Marktüberwachungsaufträgen aufgrund von RAPEX/Safety-Gate-Meldungen oder sonstigen Informationen,
 9. Unterstützung der Marktüberwachungsbehörden der Länder bei Vollzugs- und Amtshilfefragen,
 10. Koordinierung von organisatorischen ICSMS-Anfragen und technische Unterstützung für die Marktüberwachungsbehörden der Länder.“
- e) In Absatz 5 werden nach dem Wort „vollzieht“ die Wörter „in den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 genannten Bereichen“ eingefügt und die Wörter „im Sinne von § 26 Abs. 2 des Produktsicherheitsgesetzes“ werden durch die Wörter „nach Artikel 16 Absatz 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2019/1020, § 8 Absatz 2 des Marktüberwachungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2019/1020 und nach den diesen Vorschriften vorgehenden Regelungen der in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1020 angeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften, jeweils“ ersetzt.
- f) In Absatz 6 werden nach dem Wort „vollzieht“ die Wörter „in den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 3 genannten Bereichen“ eingefügt und die

Wörter „im Sinne von § 26 Abs. 2 des Produktsicherheitsgesetzes“ werden durch die Wörter „nach Artikel 16 Absatz 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2019/1020, § 8 Absatz 2 des Marktüberwachungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2019/1020 und nach den diesen Vorschriften vorgehenden Regelungen der in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1020 angeführten Harmonisierungsvorschriften, jeweils“ ersetzt.

g) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „vom Bundesrat benannten EG-Richtlinienvertreter“ durch die Wörter „Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der EU (Richtlinienvertreter) in den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 genannten Bereichen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Richtlinien“ die Wörter „und Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union“ eingefügt.

h) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Die Länder werden ermächtigt, durch Verwaltungsabkommen mit einstimmiger Zustimmung des Beirates der ZLS weitere, nicht hoheitliche Aufgaben in den in Absatz 1 genannten Bereichen zu übertragen.“

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Beirat“ die Wörter „gemäß Artikel 4 Absatz 6“ eingefügt und die Wörter „ab dem Haushalt 1993“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Länderanteile werden gemäß dem jeweils gültigen Königsteiner Schlüssel errechnet.“

c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Juni“ durch das Wort „September“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird aufgehoben.

3. Artikel 4 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 4 Beirat

(1) Zur Beratung der ZLS sowie als Instrument zur Mitwirkung der Länder wird ein Beirat eingerichtet.

(2) Jedes Land benennt ein ordentliches Mitglied sowie eine Stellvertretung und entsendet das Mitglied oder die Stellvertretung in den Beirat.

(3) ¹Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Die Geschäftsordnung und deren Änderung sind mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Länder zu beschließen.

(4) ¹Der Beirat ist über die Tätigkeit der ZLS zu informieren. ²Zu diesem Zweck erstellt die ZLS spätestens bis zum 31. März des laufenden Jahres einen Jahresbericht über das Vorjahr. ³Auf Verlangen des Beirats oder eines seiner Mitglieder sind dem Beirat oder dem einzelnen Beiratsmitglied Unterlagen zur Verfügung zu stellen oder Akteneinsicht zu gewähren.

(5) ¹Der Beirat erarbeitet Richtlinien für die Tätigkeit der ZLS. ²Die ZLS legt diese Richtlinien ihrer Tätigkeit zugrunde.

(6) ¹Der Beirat berät den von der ZLS erstellten Haushaltsentwurf vor und gibt eine Empfehlung ab. ²Zur Weitergabe an die Finanzminister und -senatoren der Länder ist eine einstimmige Empfehlung notwendig.

(7) ¹Jedes Land hat eine Stimme. ²Der Beirat ist beschlussfähig, wenn in der Sitzung mindestens die Hälfte der Länder durch ein ordentliches Mitglied oder die Stellvertretung vertreten ist. ³Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Länder, wenn in diesem Abkommen nichts Anderes geregelt ist.

(8) Die Bundesministerien haben ein Gast- und Rederecht, soweit sie in fachspezifischen Belangen berührt sind.

(9) Eine schriftliche Beschlussfassung durch sämtliche Länder ist möglich, wenn nicht mehr als drei Länder widersprechen; Absatz 7 Satz 1 und 3 gilt entsprechend.

(10) ¹Der Beirat wählt aus seiner Mitte ein Mitglied, das für die Dauer von zwei Jahren den Vorsitz führt. ²Ebenfalls durch Wahl wird eine Person bestimmt, die die Stellvertretung wahrnimmt.

(11) ¹Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. ²Auf Antrag von mindestens drei Ländern muss er zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten. ³Das vorsitzführende Mitglied beruft die Sitzungen ein und leitet sie; die Tagesordnung wird von ihm aufgestellt."

4. In Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 werden das Komma und die Wörter „erstmals zum 31. Dezember 1995“ gestrichen.

§ 2

Weitere Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik

Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik vom 16. Dezember 1993, das zuletzt durch § 1 dieses Abkommens geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

- „4. Prüfstellen für Tanks nach der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt,“.
2. Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 5 und 6.

§ 3

Inkrafttreten

¹Dieses Abkommen tritt am Tag nach der letzten Verkündung in den Ländern in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. Januar 2026 in Kraft.

Stuttgart den 13. November 2024
.....
(Ort) (Datum)

Ministerin für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
.....

(Amtsbezeichnung)

für Baden-Württemberg
.....

(das Land / den Freistaat/ die Freie Hansestadt)

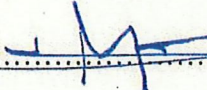

.....

(Vorname, Name)

München, den 19. 11. 2024
(Ort) (Datum)

Der Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz

für den Freistaat Bayern


Thorsten Glauber

Berlin....., den 26.03.25.....
(Ort) (Datum)

Regierender Bürgermeister.....
(Amtsbezeichnung)

für Berlin.....
(das Land / den Freistaat/ die Freie Hansestadt)

K. Albus.....
(Vorname, Name)

.....Potsdam....., den 12.11.2024.....
(Ort) (Datum)

.....Ministerin.....
(Amtsbezeichnung)

für ..Brandenburg..
(das Land / den Freistaat/ die Freie Hansestadt)

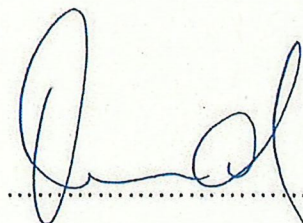
.....Julia Jannasch.....
(Vorname, Name)

Bremen, den 04.11.2024
(Ort) (Datum)

Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz
(Amtsbezeichnung)

für Freie Hansestadt Bremen

(das Land / den Freistaat/ die Freie Hansestadt)


(Vorname, Name)

Hamburg, den 03.12.2024
(Ort) (Datum)

Senatorin für Justiz und Verbraucherschutz
(Amtsbezeichnung)

für die Freie und Hansestadt Hamburg
(das Land / den Freistaat/ die Freie Hansestadt)

Margallus
(Vorname, Name)

Wiesbaden

den

28.8.2024

(Ort)

(Datum)

Hessische Ministerin für
Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

für das Land Hessen

Heike Hofmann

Heike Hofmann

Staatsministerin

.....Shwerni....., den17.12.24.....
(Ort) (Datum)

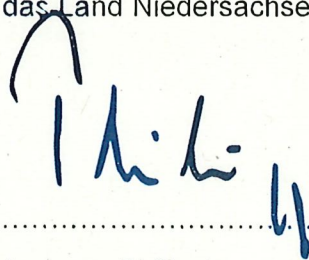
.....Ministerin für Soziales, Gesundheit & Sport.....
(Amtsbezeichnung)

fürRecklenburg - Jarypawen.....
(das Land / den Freistaat/ die Freie Hansestadt)

.....Stefanie Meier.....
(Vorname, Name)

Hannover, den ..09.10.2024

für das Land Niedersachsen



.....
Dr. Andreas Philippi
Minister für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Gleichstellung

..... Düsseldorf den 12.05.2015

(Ort)

(Datum)

..... Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

(Amtsbezeichnung)

für Nordrhein-Westfalen

(das Land / den Freistaat/ die Freie Hansestadt)

..... 

(Vorname, Name)

Mainz,, den 29. Oktober 2024

(Ort)

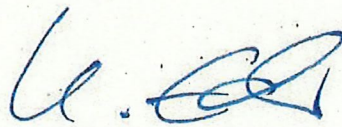
(Datum)

Ministerin für Klimaschutz, Umwelt,
Energie und Mobilität

.....
(Amtsbezeichnung)

für das Land Rheinland-Pfalz

(das Land / den Freistaat/ die Freie Hansestadt)



.....
(Vorname, Name)

Katrin Eder

Saarbrücken, den 05.11.2024
(Ort) (Datum)

Minister f. Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit
(Amtsbezeichnung)

für Saarland

(das Land / den Freistaat/ die Freie Hansestadt)

Margunn Junny
(Vorname, Name)

.....Dresden....., den 22. Januar 2025
 (Ort) (Datum)

.....Ministerpräsident.....
 (Amtsbezeichnung)

für Sachsen
 (das Land / den Freistaat/ die Freie Hansestadt)

.....[Signature].....
 (Vorname, Name)



Die Förmlichkeit und der Kopiercharakter
 mit dem Original wird bestätigt.

Dresden, den 4. FEB. 2025

**Abkommen
zur Änderung des Abkommens
über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik**

Magdeburg, den 23. 12. 24
(Datum)

Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
(Amtsbezeichnung)

für das Land Sachsen-Anhalt

Pete J. Kuhn
(Vorname, Name)

Kiel, den 13. 11. 2024

(Ort)

(Datum)

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung (MSJFSIG)
des Landes Schleswig-Holstein

(Amtsbezeichnung)

für Schleswig-Holstein

(das Land / den Freistaat/ die Freie Hansestadt)



Aninka Tare

(Vorname, Name)

Erfurt, den 02.12.2024
(Ort) (Datum)

Ministerin
(Amtsbezeichnung)

für Thüringen
(das Land / den Freistaat/ die Freie Hansestadt)

Heinrich
(Vorname, Name)

Die Übereinstimmung der vor / umstehenden ~~Ab-~~
schrift / Vervielfältigung mit
dem Original
(genaue Bezeichnung)

wird amtlich beglaubigt.

Die Beglaubigung dient zur Vorlage bei



(Behörde)

München, den *19.05.2025*
Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Verbraucherschutz

J. A.
Steltenkamp
J. Steltenkamp

